



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umweltrecht

Beilage V

Beilagen

WA2-UVP-131/030-2010

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(02742) 9005	Datum
RU4-U-229	Dipl.-Ing. Kapf	14889	18. Februar 2010

Betrifft

B25 Umfahrung Wieselburg; Stellungnahme Petzenkirchen

Stellungnahme des ASV für Wasserbau und Gewässerschutz:

Im Schreiben der Rechtsanwälte Hochleitner und Ransmayr vom 29.1.10 finden sich auch einige Fragestellungen, die sich auf meinen Fachbereich beziehen. Zu diesen wird wie folgt Stellung genommen:

- *) Die Auswirkungen von Luftschadstoffen auf das Schutzgut Oberflächenwasser ist nicht relevant.
- *) Es gibt keine Auswirkungen des Vorhabens auf die Bäche „Zeislgraben“, „Grubbach“ und „Gumprechtsfeldnerbach“.
- *) Die Bemessung der Retentionsbecken entspricht dem Stand der Technik.
Die Frage nach Auswirkungen beim Eintritt des Bemessungshochwassers (5-jährliches) und eines höheren ist daher nicht relevant.
- *) Die Auswirkungen durch Verwendung von bestimmten Baustoffen und Baumaterialien, die nicht durch bereits vorgeschriebene Auflagen erfasst werden, sind nicht relevant.

(Hinweis: Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser werden vom geohydrologischen ASV beurteilt)

Zusammenfassende Feststellung:

An meiner Gesamtbeurteilung des Vorhabens („unter Vorschreibung von Auflagen genehmigungsfähig“) ändert sich nichts.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. K a p f

elektronisch unterfertigt